

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Franz Walter GmbH

Stand Juni 2023

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden liefern oder sonstige Leistungen erbringen.

1.4 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Kunden bis zur Einbeziehung unserer neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss, allgemeine Bestimmungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

2.2 Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beigefügten Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3 Bestellungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ausführen. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung kann auch durch Zusendung einer Rechnung mit der Lieferung erfolgen. Bei Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung muss der Kunde unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

2.4 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie schriftlich erklärt oder bestätigt haben.

2.5 Wir sind jederzeit zu Teilleistungen berechtigt.

2.6 Unbefristete Verträge sind für beide Teile mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.7 Der Besteller hat ein Aufrechnungsrecht nur, soweit die Gegenansprüche unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.8 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, soweit die Gegenansprüche unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ggf. besteht ein Zurückbehaltungsrecht aber nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2.9 Forderungen gegen uns dürfen nicht abgetreten werden. Dies gilt nicht für Sicherungsabtretungen zur Sicherung von Geschäftskrediten oder für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird nach dem geltenden Steuerrecht zusätzlich berechnet.

3.2 Die Preise gelten ab Werk oder Lager, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu verpflichtet sind.

3.4 Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung ohne Skontoabzug in Euro auf unser Bankkonto zu leisten.

3.5 Wir können die Preise in angemessenem Umfang erhöhen, wenn seit der letzten Preisfestlegung bei einer oder mehreren Kostenarten (z.B. Arbeitsentgelt, Materialkosten, Energiekosten, Bearbeitungskosten, Fremdleistungen etc.) Preissteigerungen von insgesamt 5% oder mehr auftreten. Die Preiserhöhung ist jedenfalls dann angemessen, wenn wir die Preise um den Prozentsatz der Kostensteigerung zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20% auf die Kostensteigerung anpassen (Beispiel: Kostensteigerung 10%, mögliche Preiserhöhung also 12%). Der Kunde kann eine anteilige Preissenkung verlangen, wenn er bei einer oder mehreren Kostenarten eine Kostensenkung um insgesamt mehr als 5% der Gesamtkosten seit der letzten Preisfestlegung nachweist.

3.6 Wir können die Preise in angemessenem Umfang erhöhen, wenn der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte um 5% oder mehr gestiegen ist. Die Preiserhöhung ist jedenfalls dann angemessen, wenn wir die Preise um den Prozentsatz der Kostensteigerung zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20% auf die Kostensteigerung anpassen (Beispiel: Kostensteigerung 10%, mögliche Preiserhöhung also 12%). Der Kunde kann eine Preissenkung verlangen, wenn der Index um mehr als 5% der Gesamtkosten seit der letzten Preisfestlegung gesunken ist. Wir können eine Preissenkung verweigern, soweit unsere tatsächlichen Kosten nicht im gleichen Umfang wie der Index gesunken sind.

3.7 Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn die Ware oder die Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden soll.

3.8 Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Bestellung und auf Kosten des Bestellers ab.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller die betreffenden Teile bezahlt hat. Für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Teilen derselben gilt: Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht vor vollständiger Zahlung.

4.2 Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt hat. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen.

4.3 Von uns an eine Firma der Firmengruppe des Bestellers gelieferte Teile bleiben unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus Lieferungen auch an andere Firmen der Firmengruppe bezahlt sind. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen. Sofern wir mit dem Besteller einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, gilt der Eigentumsvorbehalt jedenfalls auch für Forderungen gegen diejenigen Firmen, für welche der Rahmenvertrag gilt.

4.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gibt uns der Besteller schon jetzt das Recht, sein Firmengelände und seine Geschäftsräume zu betreten. Das Herausgabeverlangen stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir den Rücktritt hierbei ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Sache ohne weiteres durch freien Verkauf oder in sonst geeigneter Weise zu verwerten; den Verwertungserlös verrechnen wir, abzüglich der Verwertungskosten, auf die offenen Ansprüche.

4.5 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter veräußern. Der Besteller tritt uns jedoch schon jetzt, bis zur Tilgung

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Franz Walter GmbH

Stand Juni 2023

sämtlicher Forderungen unsererseits, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Abnehmer sicherheitshalber ab. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob der Besteller die Ware weiterverarbeitet oder nicht. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so können wir verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

4.6 Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, dem Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

4.7 Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.

5. Besonderheiten für die Fertigung von Serienteilen

5.1 Für die Serienfertigung gilt der vereinbarte Arbeitsgang (z.B. CNC-Bearbeitung). Weitere Arbeitsgänge (z.B. Entfetten, Reinigen, Entgraten, Korrosionsschutzmaßnahmen usw.) führen wir nur bei entsprechender Beauftragung aus. Soweit diese nicht erteilt ist, stellen vormaterial- oder verfahrensbedingte Merkmale keinen Mangel dar. Erweiterte oder externe Prüfverfahren sind für die Feststellung der Vertragsgemäßheit nur dann maßgeblich, wenn diese mit uns schriftlich vereinbart sind.

5.2 Verfahrensbedingte Spuren durch den Bearbeitungsprozess sind zulässig und gehören zur vertragsgemäßen Leistung. Dazu gehören z.B. Oberflächenspuren oder Gratbildung.

5.3 Wir haften nicht für Materialfehler, soweit der Besteller uns Vorgaben zum Rohmaterial oder zum Rohmateriallieferanten gemacht hat. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Materiallieferanten werden wir dem Besteller auf Verlangen abtreten.

5.4 Bei der Serienherstellung ist ein geringer Ausschuss unvermeidlich und daher vertragsgemäß, soweit der Ausschuss bis zu 3 % der angelieferten Teile beträgt.

5.5 Regelungen zu Preisen und Liefermengen von Teilen:

- Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.
- Bei Abweichungen der Bestellmengen von der Zielmenge sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn unser Preisangebot auf eine Mengenerwartung des Kunden folgt, die um 10% oder mehr unterschritten wird. Angemessen ist eine Preisanpassung jedenfalls dann, wenn eine Erhöhung derjenigen Prozentuale entspricht, um welche die tatsächliche Abnahmemenge unter der vom Kunden mitgeteilten Zielmenge bleibt (Beispiel: 20% weniger Teile, 20% höherer Teilepreis).
- Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Ansonsten entfällt unsere Lieferverpflichtung für die nicht mitgeteilte Menge.
- Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

5.6 Muster, Formen, Werkzeuge

a) Die Herstellungskosten für Muster, Formen, Schablonen und Werkzeuge, die wir für die Fertigung von Serienteilen für den Besteller einsetzen, werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der

zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Formen, Schablonen und Werkzeuge, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

b) Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die von uns angefertigten Muster, Formen, Schablonen und Werkzeuge auch nach ihrer Bezahlung in unserem Eigentum.

c) Setzt der Kunde während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

5.7 Lieferzusagen für Serienteile für die Zeit nach Serienauslauf oder Zusagen für die Lieferung von Ersatzteilen, die für mehrere Jahre nach Auslieferung einer Maschine oder von Maschinenteilen gelten, stehen unter dem Vorbehalt, dass

- wir selbst noch mit den nötigen Materialien oder Zulieferteilen beliefert werden,

- die entsprechenden Verfahren und Werkzeuge noch im Unternehmen verfügbar sind und

- der entsprechende Geschäftszweig in unserem Unternehmen noch aktiv ist.

Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass Unterlieferanten später noch die nötigen Teile oder Materialien liefern können.

6. Lieferzeit

6.1 Bestimmte Leistungsfristen und -termine gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall mit dem Kunden ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

6.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.

6.3 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir sobald wie möglich mitteilen.

6.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Das gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.

6.5 Höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder auf Seiten eines unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse, welche unsere Leistung verzögern, verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

6.6 Für Verzug haften wir nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 11 dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Überschrift: Schadensersatz, Aufwendungsersatz).

6.7 Liegt ein Fixgeschäft vor, so haften wir jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.8 Sind wir im Leistungsverzug, so ist ein Rücktritt des Kunden nur dann zulässig, wenn uns der Kunde eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er die Leistung nach Fristablauf ablehne.

6.9 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Franz Walter GmbH

Stand Juni 2023

7. Versendung, Gefahrübergang

7.1 Wir liefern ex works gemäß Incoterms. Wir stellen die Lieferung für den Kunden zur Abholung bereit.

7.2 Soweit wir Ware versenden, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Dies gilt ferner auch dann, wenn den Transport unser Personal durchführt.

7.3 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt haben. Eine geeignete Versicherung werden wir auf Kosten des Bestellers abschließen, wenn dieser es verlangt.

7.4 Soweit wir eine vom Besteller erteilte Versandvorschrift befolgen, trägt der Besteller die Gefahr.

7.5 Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, sind wir berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Bestellers einen Lagervertrag mit einem von uns nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lagerhalter abzuschließen oder nach unserer Wahl Lagergeld nach § 354 HGB zu verlangen.

7.6 Sofern wir Kundenteile bearbeiten, liefert der Kunde die Teile kostenfrei an. Werden die zu bearbeitenden Teile auf Wunsch des Kunden von uns abgeholt, trägt der Kunde die Transportgefahr.

8. Mängel

8.1 Wir gewährleisten die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die vereinbarte Spezifikation. Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Für Maßhaltigkeit stehen wir nur ein, soweit sich Abweichungen tatsächlich nachteilig auf die Funktion des Gegenstandes auswirken; ansonsten liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vor. Eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung kommt nur in Betracht, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

8.2 Bei der Lieferung neuer Gegenstände haften wir nur für Mängel, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung herausstellen.

8.3 Der Mangel muss schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sein. Der Besteller trägt die Beweislast dafür.

8.4 Bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände ist die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Bestellers unberührt.

8.5 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche nach Erlangen der Kenntnis zu rügen. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen. Unterlässt der Besteller diese Mängelrüge, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

8.6 Mit der Weiterverarbeitung durch den Kunden entfällt jede Haftung für Mängel, die bei der Anlieferung der von uns bearbeiteten Waren beim Besteller beziehungsweise einem von diesem eingeschalteten Dritten im Rahmen zumutbarer Eingangskontrolle und -untersuchung erkennbar sind, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.7 Mängelanzeigen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen.

8.8 Der Besteller ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

8.9 Wir haften nicht für beigestellte Teile und Fremderzeugnisse. Bei der Bearbeitung eingesandter bzw. beigestellter Teile haften wir nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben.

8.10 Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. im Bereich Hitzebeständigkeit und bei Biegevorgängen etc.), so ist dies in der Bestellung schriftlich aufzugeben. Fehlen die Angaben, so entfällt jede Gewährleistung für diese Qualitätsanforderungen. Insbesondere wird die Maßhaltigkeit von Gewinden oder ähnlichen komplizierten Konstruktionen nur gewährleistet, wenn exakte Vorgaben bestehen.

8.11 Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Außerdem hat der Besteller die Beweislast dafür, dass der von ihm gerügte Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag.

9. Mängelhaftung (Gewährleistung)

9.1 Ansprüche wegen Mängeln sind zunächst beschränkt auf Mangelbeseitigung oder Neulieferung, wobei uns insoweit ein Wahlrecht zusteht. Erst nach Fehlschlagen der Mangelbeseitigung oder Neulieferung kann der Besteller weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere mindern.

9.2 Im Falle von Mängeln muss der Besteller uns die betreffenden Teile unverzüglich zur Untersuchung überlassen. Ansonsten gelten die Teile als genehmigt. Zur Nachbesserung oder Neulieferung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls haften wir nicht für die Folgen.

9.3 Von den Kosten der Nachbesserung oder Neulieferung tragen wir, soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

9.4 Verbringt der Besteller den Liefergegenstand ganz oder teilweise von einem vertraglich vereinbarten Anlieferungsort an einen dritten Ort, so trägt der Besteller die hieraus etwa resultierenden Mehrkosten der Nacherfüllung, insbesondere alle unsere etwa anfallenden weiteren Reise- und Transportkosten.

9.5 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen Mängeln ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nur unwesentlich ist. Das Rücktrittsrecht ist ferner ausgeschlossen, sofern die Leistung trotz des Mangels im Wesentlichen verwendbar ist. Im Falle des Rücktritts wegen Mängeln kann der Kunde nicht zusätzlich Schadensersatz geltend machen.

9.6 Soweit der Besteller vom Vertrag zurücktreten will, muss er uns vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

9.9 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer nicht eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

9.10 Soweit der Besteller Schadensersatz wegen Mängeln verlangen will, muss er uns – zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen – vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Franz Walter GmbH

Stand Juni 2023

9.11 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im Übrigen der untenstehende Abschnitt mit der Überschrift: Schadensersatz, Aufwendungsersatz. Weitergehende oder andere in diesen AGB geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgesellschaften wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.12 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gem. § 438 Abs. 2 BGB. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt ferner nicht, wenn der Mangel eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht hat.

10. Haftung und Mängel bei der Bearbeitung von Teilen des Kunden

10.1 Bei der Bearbeitung von Teilen des Kunden gilt: Sofern eine Nachbearbeitung der bearbeiteten Teile aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind wir zur Nachlieferung (nochmalige Bearbeitung) nur dann verpflichtet, wenn uns der Kunde nochmals entsprechende Teile zur Bearbeitung liefert. Für die Kosten dieser Teile haften wir angesichts der vergleichsweise geringen Wertschöpfung unserer Bearbeitung nicht.

10.2 Sofern uns der Besteller Teile zur Bearbeitung liefert, ist er verpflichtet, diese Teile wertentsprechend zu versichern, insbesondere gegen Entwendung, Brand, Wasserschäden etc.

10.3 Werden zur Bearbeitung gelieferte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel der Teile bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

11. Schadensersatz, Aufwendungsersatz

11.1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haften wir – egal aus welchem Rechtsgrund – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder sonstiger Personen, deren Verschulden uns nach dem Gesetz zuzurechnen ist,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, und
- e) im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

11.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist unsere Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

11.3 Falls wir in Lieferverzug geraten und dem Besteller daraus ein nachweislicher Schaden entsteht, ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

11.4 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11.5 Entsteht uns dem Kunden gegenüber dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch (egal aus welchem Rechtsgrund), so gilt für unseren internen Zeitaufwand zur Schadensbegrenzung oder Schadensbehebung ein Stundensatz von € 120,00 als vereinbart und erstattungsfähig.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

12.1 Es gilt deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht gelten nicht.

12.2 Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

12.3 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir können den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

12.4 Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung ist unser Geschäftssitz.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Franz Walter GmbH

Stand Juni 2023

Datenschutzerklärung

Mit folgenden Hinweisen erfüllen wir unsere nach Art. 13 DSGVO vorgeschriebenen Informationspflichten. Für die Nutzung unserer Internetseiten gelten die dort veröffentlichten besonderen Datenschutzerklärungen.

Verarbeiten von Daten (Kunden- und Vertragsdaten)

Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses (Warenbestellung oder sonstiger Vertragsschluss) und zur Erfüllung unserer vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind (Bestandsdaten). Dazu gehören u. a. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Ihre Kontoverbindung sowie etwaige weitere Angaben, die wir zur Erfüllung des Vertrags benötigen, einschließlich der Kommunikation mit Ihnen. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet.

Die erhobenen Kundendaten werden nach Abschluss des Auftrags oder Beendigung der Geschäftsbeziehung gelöscht. Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen – z.B. im Handelsrecht oder Steuerrecht – werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wird geprüft, ob eine weitere Erforderlichkeit für die Verarbeitung vorliegt. Liegt eine Erforderlichkeit nicht mehr vor, werden die Daten gelöscht.

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Dritte,

- wenn dies im Rahmen der Vertragsabwicklung notwendig ist, etwa an die mit der Lieferung der Ware betrauten Unternehmen, oder das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut
- wenn dies zu Zwecken unserer internen Verwaltung, insbesondere der Finanzbuchhaltung, sowie zur Befolgung steuerlicher Pflichten gegenüber Steuerbehörden notwendig ist.

Ferner können Ihre personenbezogenen Daten auch an von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO in den Bereichen Logistik, Wartung von EDV-Anwendungen und Datenvernichtung, Inkassounternehmen, Steuerberater, Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfer übermittelt werden.

Eine sonstige weitergehende Übermittlung der Daten erfolgt nicht bzw. nur dann, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt haben.

Ihre Rechte als Betroffener

Beruhet unsere Datenverarbeitung auf Ihrer **Einwilligung**, so können Sie diese nach Art. 7 III DSGVO jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf kann formlos erfolgen. Wir bitten Sie jedoch um eine E-Mail. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sollten Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr auf Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen und Rechte überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder die Verarbeitung beruht auf einer gesetzlichen Grundlage. Insoweit ist die Datenverarbeitung weiterhin möglich.

Nach Art 15 DSGVO haben Sie uns gegenüber ein **Recht auf Auskunft** über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Dieses erstreckt sich u. a. darauf, welche Kategorien Ihrer Daten verarbeitet werden und zu welchem Zweck, wie lange die Daten gespeichert

werden und ob ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten besteht.

Nach Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht, die unverzügliche **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Nach Art. 17 DSGVO haben Sie das **Recht auf Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten (Recht auf Vergessenwerden), *sofern* die dort genannten Gründe vorliegen. Die Löschung von personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung gesetzlich vorgeschrieben ist (wie Arbeitnehmerdaten für steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und sonstige abgabenrechtliche Zwecke), können Sie allerdings nicht verlangen.

Nach Art. 18 DSGVO haben Sie das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer personenbezogenen Daten, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten, unsere Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie die Speicherung Ihrer Daten bei uns zur Geltendmachung Ihrer Rechte benötigen oder sofern Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung nach Art. 21 DSGVO eingelegt haben.

Nach Art. 20 DSGVO haben Sie das **Recht auf Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten** auf Sie selbst oder auf einen anderen Verantwortlichen (d.h. einen Dritten) in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format. Dies gilt unter den Voraussetzungen, dass 1. die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer Einwilligung oder auf dem Abschluss eines Vertrags zwischen Ihnen und uns beruht und 2. die Verarbeitung bei uns mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Zudem haben Sie nach Art. 21 DSGVO ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Wir setzen keine Verarbeitungen ein, die auf einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO beruhen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie nach Art. 77 I DSGVO das **Recht auf Beschwerde** bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art 51 DSGVO und § 40 BDSG. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/6155410,
Fax: 0711/61554115;
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de;
Internet-Seite: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Datenverantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Franz Walter GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stephan Walter, Strombergstr. 22
75433 Maulbronn
Tel.: 07043-9255-0
E-Mail: info@franz-walter.de